

# Umweltprüfung in der Bauleitplanung

## 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Bereich Regensburger Straße, nordwestlich des Bannwaldes

### 1. Entwurf Umweltbericht



Stand: 23.12.2015

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Ziele des Bauleitplanes/Darstellungen	3
1.2 Plangrundlagen	3
<b>2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung</b>	<b>4</b>
2.1 Boden	4
2.2 Wasser	6
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	7
2.3.1 Pflanzen, Biologische Vielfalt	7
2.3.2 Tiere, Biologische Vielfalt	8
2.4 Landschaft	10
2.5 Mensch, menschliche Gesundheit	11
2.5.1 Erholung	11
2.5.2 Lärm	12
2.5.3 Störfallvorsorge	14
2.6 Luft	14
2.7 Klima	15
2.8 Kultur- und Sachgüter	18
<b>3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung/Nullvariante</b>	<b>19</b>
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>19</b>
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	21
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	22
<b>5 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</b>	<b>22</b>
<b>6 Geprüfte Alternativen</b>	<b>23</b>
<b>7 Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken</b>	<b>23</b>
<b>8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)</b>	<b>25</b>
<b>9 Zusammenfassung</b>	<b>25</b>
<b>Anhang : Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen</b>	<b>27</b>

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 1. Einleitung

Die Stadt Nürnberg plant im Bereich Regensburger Straße, nordwestlich des Bannwaldes, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen (14. Änderung) und im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 4640 aufzustellen (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Das geplante Vorhaben unterliegt der UVP-Pflicht gem. UVP-G-Anlage 1 (Nr. 18.8). Gemäß § 17 UVP-G wird die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung, d.h. als Umweltbericht als eigenständiger Teil der Unterlagen zum vorbereitenden Bauleitplan, nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs angefertigt. Als überörtlich raumbedeutsames Einzelvorhaben wird darüber hinaus ein Raumordnungsverfahren (ROV) bei der Höheren Landesplanungsbehörde, der Regierung von Mittelfranken, durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Als systematische Darstellung der Umweltaspekte dient der Umweltbericht der Optimierung des Abwägungsmaterials und zur Information der Öffentlichkeit und der Behörden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

#### 1.1 Ziele des Bauleitplanes/Darstellungen

Planungsanlass ist die beabsichtigte Ansiedlung eines Möbel- und Einrichtungshauses mit ca. 25.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (großflächiger Einzelhandel) im Südosten von Nürnberg.

Der geplante Standort befindet sich an der Regensburger Straße 420–422 und verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 7,3 ha (= Fläche des Änderungsbereichs).

Dargestellt wird künftig:

- eine Sonderbaufläche / großflächiger Einzelhandel (bisher: gewerbliche Baufläche)
- eine Fläche für Wald südlich der Regensburger Straße (wie bisher)

Detailliertere Aussagen zu den Zielen des Bauleitplanes sind der Planbegründung zu entnehmen.

#### 1.2 Plangrundlagen

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP): Der Änderungsbereich ist überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Nördlich der gewerblichen Baufläche ist eine Fläche für Wald dargestellt. Diese Fläche verläuft als (annähernd paralleler) Streifen mit einer Tiefe von ca. 30 m entlang der Regensburger Straße.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

- Flächen entsprechend § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete (LSG), Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete, FFH- oder SPA-Gebiete sind nicht direkt betroffen. Ein LSG grenzt jedoch direkt im Osten an, während sich nördlich der Stadtgrenze an der Regensburger Straße / B4 ein SPA-Gebiet befindet. Ein SPA-Gebiet stellt ein nach europäischem Recht geschütztes Vogelschutzgebiet (NATURA 2000-Gebiet) dar; hier das Gebiet DE-6533-471 „Nürnberger Reichswald“ (Gesamtgröße: ca. 38.200 ha). Beide Gebiete sind als Bannwälder geschützt.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg  
Im ABSP ist aufgeführt, dass ein als „überregional bedeutsam“ ausgewiesener Lebensraum am südöstlichen Rand des Änderungsbereiches im Bereich der direkt anschließenden Bahn-  
gleise vorhanden ist. Es ragt das überregional bedeutsame Biotop Nr. 659 in den räumli-  
chen Geltungsbereich hinein. Es handelt sich um einen mageren Trockenstandort. Weiter  
ragt im Südwesten das überregional bedeutsame Biotop Nr. 658 in den Änderungsbereich  
hinein. Die Flächen stellen keine gesetzlich geschützten Biotope dar. Dieser Belang wird auf  
der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher ausgeführt.

## 2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen/Prognose bei Durchführung der Planung

### 2.1 Boden

#### *Ausgangssituation*

#### Geologie

Der Änderungsbereich liegt laut Geotechnischen Bericht [1] innerhalb des Nürnberger Beckens im Bereich des anstehenden Unteren Burgsandsteines. Es ist mit ca. 2 bis 4 m mächtigen Deckschichten aus Lockergestein (quartäre Terrassen-/Flugsande sowie Verwitterungsschichten des Unteren Burgsandsteins) zu rechnen. Die Deckschichtenmächtigkeit wurde gemäß der Geologischen Übersichtskarte Nürnberg-Fürth-Erlangen (1977) für das geplante Sondergebiet gemäß der vorliegenden Bohrprofile der Grundwassermessstellen in der Regel zwischen 3 bis 4 m und maximal bis zu 5,5 m ermittelt. Lediglich in einer im Nordwesten angetroffenen Rinnenstruktur reichen die Lockersedimente bis in 7,3 bis 8,5 m Tiefe.

#### Bodenhorizonte/Anthropogene Deckschichten

Bei nahezu allen Aufschlussbohrungen des Geotechnischen Berichts [1] liegt unterhalb des größtenteils vorhandenen Fahrbahnaufbaus oder der Gebäudebodenplatten eine künstliche Auffüllung vor.

Die anthropogenen Auffüllungen erreichen Mächtigkeiten zwischen 0,3 m und 3,8 m.

#### Altlasten

Bei Erdaushubarbeiten und Entsiegelungen auf den Flurstücken Nr. 452/6 und 452/2 sind die Auflagen des Umweltamtes gemäß der Schreiben v. 19.03.2012 und vom 21.01.2015

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

(Bodenmanagement) zu beachten. Das Flurstück Nr. 452/2 wird explizit als Altlastenverdachtsfläche geführt. Weitere Auskünfte des Umweltamtes liegen derzeit nicht vor.

Laut [12] wurden auf dem Gesamtareal drei Grundwasser-Pegel errichtet. Sie sind – soweit bautechnisch möglich – zu erhalten, unter Umständen sind Ersatzmessstellen einzurichten.

Entsprechend des aktuellen Geotechnischen Berichts [1] ist auf Grundlage des gegenwärtig vorliegenden orientierenden Erkundungsniveaus mit Ausnahme des Teilbereiches bei der Aufschlussbohrung BS9 mit Aushubmaterial der LAGA Kategorie Z0 (= uneingeschränkter Einbau) zu rechnen. Im Bereich der BS9 (= im südöstlichen Bereich des SO-Gebietes) ist der Aushub mit einem PAK-Gehalt von 97 mg/kg indikativ in die LAGA Kategorie > Z2 (= eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherheitsmaßnahmen) einzustufen und somit – im vorliegenden Fall – gemäß des Geotechnischen Berichts [1] letztendlich als nicht verwertungsfähig einzustufen.

Gemäß [13] wurden an zwei Stellen Mineralölkohlenwasserstoffbelastungen (IR-KW) bis 2 m unter der Geländeoberkante festgestellt. In eingrenzenden Sondierungsbohrungen wurden diese im Schadensschwerpunkt (ehemaliger Werkstattbereich des Vornutzers, einer Maschinenfabrik oder eines Indoor-Kartbahnbetreibers) im oberflächennahen Untergrundbereich nachgewiesen. Da der punktuelle Schadensschwerpunkt derzeit im überdachten, versiegelten Halleninneren liegt, besteht kein Handlungsbedarf, da es keine Auswaschungsprozesse gibt.

Diese Angaben sind jedoch unter dem Vorbehalt zu sehen, dass nur an exponierten Stellen mit vermuteter vorheriger hoher Nutzungsintensität, mit möglicherweise bodengefährdenden Stoffen und an den Stellen mit vertretbarem Aufwand, einige Aufschlüsse („Nadelstiche“) vorgenommen wurden. Es ist zumindest möglich, dass Bodenbelastungen auch in bisher nicht betrachteten Bereichen vorkommen können. Hinweise darauf gibt es jedoch derzeit nicht.

Aufgrund der möglichen Gefährdungen muss der Erdaushub unter fachgutachterlicher Begleitung durchgeführt werden (umweltfachliche Anforderung).

Weitere eher kleinflächige Bodenverunreinigungen und Besonderheiten werden auf der Ebene des Bebauungsplanes abgehandelt.

### Kampfmittel

Gemäß den durchgeführten Aktenauswertungen in [1] liegt ein Kampfmittelverdacht vor. Für das unmittelbare Standortumfeld sind sowohl durch die unmittelbare Nähe zum Reichsparteitagsgelände, als auch für den Standort selbst erhebliche Trefferanzahlen von Sprengbomben und Stabbrandbomben dokumentiert. Die im Zuge der Kampfmittelsondierbohrungen bei dem Ansatzpunkt S3 in 4,50 m Tiefe dokumentierte Anomalie (Verdachtspunkt) bestätigt diesen Verdacht.

### Auswirkungen/Prognose

Im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung ist für den Gesamtstandort aufgrund der Vornutzungen und der damit einhergehenden Restrisiken sowie punktueller Schadstoffnachweise ein Bodenmanagementkonzept erforderlich. Details sind im nachgeschalteten Bebauungsplan zu benennen.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Das Schutzgut Boden wird durch das geplante Bauvorhaben keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen. Der derzeitige Versiegelungsgrad wird annähernd beibehalten. Beim Rückbau der Bestandsgebäude werden die Baustoffe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes fachgerecht separiert und schadstoffhaltige Baumaterialien fachgerecht entsorgt. Der kontaminierte Oberboden wird ebenfalls fachgerecht entsorgt. Es wird ein baubegleitendes umfangreiches Bodenmanagement durchgeführt, um bislang nicht erkannte Bodenverunreinigungen zu erkennen und die passenden Maßnahmen durchführen zu können. Sinngemäß gilt das gleiche für die Kampfmittelverdachtsbereiche. Die konkreten Details werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geklärt.

**Bewertung:** insgesamt ist keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Zustandes erkennbar, die Auswirkungen der Planung können daher als nicht erheblich eingestuft werden. Durch die Umsetzung der notwendigen umfangreichen Bodenmanagementmaßnahmen und möglicher Verringerungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Entsiegelung) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist sogar eine Verbesserung des heutigen Zustandes möglich.

### 2.2 Wasser

#### *Ausgangssituation*

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Der Grundwasserstand wurde im Rahmen von Kernbohrungen im Februar 2015 mit 3,68 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgelotet. Aufgrund der vorliegenden Daten zum Geotechnischen Bericht [1] und der geologischen sowie hydrologischen Verhältnisse werden der mittlere Grundwasserhöchststand mit 324,4 m ü. NN und der Bemessungswasserstand mit 325,5 m ü. NN empfohlen. Grundwasserfließrichtung ist entsprechend der ca. 4,5 km entfernt liegenden Pegnitz nach Nordwesten gerichtet. Aufgrund des Versiegelungsgrades von ca. 90 % ist eine Versickerung des Wassers durch die belebte Bodenzone nicht möglich.

Angaben zur Versickerungsfähigkeit der Böden werden im weiteren Verfahren auf Grundlage eines entsprechenden Gutachtens nachgereicht.

#### *Auswirkungen / Prognose*

Konkrete Maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt (Entwässerungs- und Bodenmanagement). Das zur Bebauung vorgesehene Areal ist derzeit sehr stark versiegelt. Der derzeitige Versiegelungsgrad wird bei Umsetzung der Planung annähernd beibehalten. Das Schutzgut Wasser wird durch das geplante Bauvorhaben nicht mehr beeinträchtigt als es bereits jetzt der Fall ist.

**Bewertung:** Insgesamt ist keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Zustandes erkennbar, die Auswirkungen der Planung können daher als nicht erheblich eingestuft werden. Durch die Umsetzung der notwendigen umfangreichen Bodenmanagementmaßnahmen und möglicher Verringerungsmaßnahmen (Dachbegrünung, Entsiegelung) ist sogar eine Verbesserung des heutigen Zustandes möglich.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

#### 2.3.1 Pflanzen, Biologische Vielfalt

##### *Ausgangssituation*

Das zur Bebauung vorgesehene Areal wird intensiv von vorhandenen Gewerbebauten geprägt, welche sich durchweg im laufenden Geschäftsbetrieb befinden. Dominant sind Verwaltungsgebäude, ein Gebrauchtwagenhandel sowie ein Stahlhandel.

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prognose aus Juni 2015 [3] sowie dem Zwischenbericht Artenschutz vom August 2015 [4] sind die Freianlagen von Westen bis zur östlichen Fassade des Stahlhandels überwiegend wasserundurchlässig versiegelt. In Teilbereichen finden sich gärtnerisch gestaltete Heckenstrukturen mit zumeist geringen Ausdehnungen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht hervorzuheben ist primär ein etwa 15 - 20 m breiter Gehölzstreifen im Norden, welcher die Regensburger Straße von dem überwiegend durch den Automobilhandel geprägtem „Gewerbegebiet“ trennt und der so weit als möglich zu erhalten ist. Diese Gehölzflächen südlich der Regensburger Straße sind gemäß der Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (fernschriftl. Mittlg. v. 24.08.2015) kein Wald im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes.

Ein vergleichbarer Streifen findet sich nochmals an der Ostgrenze des Änderungsbereichs – hier jedoch schließt unmittelbar Wald an. Gemäß der aktuellen Vermessung ist dieser Streifen ca. 12 – max. 15 m breit. Ein Zaun innerhalb der vorgenannten Strukturen trennt das Stahlhandel-Gelände vom Umfeld. Aus der Vegetationsstruktur kann geschlossen werden, dass auch der „Schutzstreifen Nord“ ehemals Teil des von Nordwest bis Südost reichenden großen Nürnberger Reichswaldes, Teilbereich Lorenzer Reichswald, war, welcher das Gebiet großräumig umgibt und den Landschaftsraum östlich der Ortslage Nürnberg – Zerzabelshof prägt. Bei dem vorgenannten Gehölzstreifen, der im Anschluss an die östliche Waldfläche stockt, handelt es sich gemäß der Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (fernschriftl. Mittlg. v. 23.09.2015) um einen Waldbestand im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetz.

Ein kleinerer Vegetationsbestand im südöstlichen Änderungsbereich ist ebenfalls als Gehölzaufwuchs einzuordnen. In der hinteren östlichen Fläche des Änderungsbereiches (Stahlhandel) endet die intensive Versiegelung. Ein Platz, der als Außenmateriallager dient, ist ebenfalls befestigt.

Aufgrund dieser intensiven gewerblichen Nutzung und relativ einheitlichen Gestaltung mit nahezu flächendeckender Versiegelung kann nicht von einer hohen biologischen Vielfalt (Artenreichtum, genetische Vielfalt, Diversität, zahlreiche verschiedene Ökosysteme u. a.) ausgegangen werden.

##### *Auswirkungen / Prognose*

Der wertvolle Gehölzstreifen im Norden und der Waldrand im Osten des Änderungsbereichs sollen möglichst erhalten bleiben. Die aktuelle Planung greift derzeit aber in den Bestand ein. Dieser Dissens wird im weiteren Verfahren geklärt.

In der derzeitigen Planung wurden bereits Verringerungsmaßnahmen zur Einsparung von Grund und Boden ausgeschöpft. So wurde das Gebäude aufgeständert, um Parken unter dem Haus zu ermöglichen.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Am Waldrand an der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird sich im Falle der einer Rodung zur Realisierung der derzeitigen Planung mittel- bis langfristig durch das Wachsen neuer Äste zur Lichtquelle hin ein neuer Waldmantel entwickeln, der den Wald gegenüber der Umgebung „schließt“. Überdies gelten Laubwälder als weniger anfällig gegenüber solchen Zustandsänderungen als Nadelforste.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde für einen möglichen Eingriff eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt (Entwurf der Ersteinschätzung, Nov. 2015) [15]. Der mögliche Eingriff ist naturschutzrechtlich auszugleichen. Ebenfalls würde Waldausgleich stattfinden müssen.

**Bewertung:** Insgesamt sind bei einem möglichen Eingriff in den Wald- und Gehölzbestand erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Planung festzustellen. Durch die Umsetzung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff vollständig zu kompensieren. Um abschließende Aussagen zur Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Pflanzen / Biologische Vielfalt treffen zu können, müssen die Ergebnisse der Planung und die daraus resultierende Eingriffsschwere sowie deren Bewertungen abgewartet werden.

### 2.3.2 Tiere, Biologische Vielfalt

#### *Ausgangssituation*

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prognose [3] befinden sich in der vorhandenen Gebäudestruktur, in den Dachkonstruktionen des Vordachs des Autohändlers sowie in der Ausstellungshalle des Stahlhandels in nicht verdeckten Spalten, Ritzen und Nischen einige Vogelbrutplätze einer weit verbreiteten Singvogelart.

"Allerweltsarten" konnten vom Fachgutachter auf dem Gelände nachgewiesen werden. Auch die ausgewachsenen Bäume des angrenzenden Waldgebietes wurden in die Erfassungen mit einbezogen.

Als weitere Habitate für Tierarten sind die gärtnerisch gestalteten Gehölz- und Heckenstrukturen zu nennen. Diese dürften zahlreichen Arten aus der Gruppe der Kulturfolger mögliche Fortpflanzungsstätten bieten. Hervorzuheben ist insbesondere der ca. 15–20 m breite Gehölzstreifen mit jungem und mittlerem Baumholz südlich der Regensburger Straße. Auch dort konnten Hinweise auf Brutaktivitäten erfasst werden.

Eine andere Struktur bildet die östlich gelegene rudere Lagerfläche, die aktuell als Stellfläche für Kfz genutzt wird. Die wassergebundene Fläche ist nur an den Einmündungsbereichen geschottert. Die trockenwarme Struktur der Fläche bietet Zauneidechsen und Kreuzkröten potentiellen Lebensraum. Trotz hoher Eignung des Geländes als Lebensraum der Arten, gab es aber bislang keine Nachweise des Vorkommens dort. Des Weiteren ist diese Fläche für Insekten (z.B. Heuschrecken, Schmetterlinge) interessant. Es muss jedoch auf die intensive gewerbliche Nutzung dieses Teil des Änderungsbereichs hingewiesen werden.

Am südöstlichen Rand des Änderungsbereiches im Bereich der direkt anschließenden Bahngleise ragt das überregional bedeutsame Biotop Nr. 659 in den räumlichen Geltungsbereich hinein. Es handelt sich um einen mageren Trockenstandort. Im Südwesten ragt ein weiteres langgestrecktes Biotop (Nr. 658) in den Geltungsbereich hinein.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Es ist zu beachten, dass die derzeit abgefragten Daten für die Darstellung im Internet generalisiert sind. Hier ist eine genaue Prüfung der Sachlage erforderlich, was im Laufe des Verfahrens erfolgt. Bei den ersten Begehungen durch einen Biologen [3]/[4] konnte der Eindruck des Vorhandenseins von überregional bedeutsamen Biotop nicht betätigt werden. Eine erste Vermutung ist, dass es sich bei den Biotop 658 um den Schotterkörper des Privatgleisanschlusses des Stahlhandels handelt und es sich auch beim Biotop 659 wie bei den umfangreichen strikt entlang der Gleisstrecke verlaufenden bandförmigen Biotopen der Umgehung um die Gleisanlagen selbst handelt (oder die Gehölzbestände unmittelbar an dessen Rand).

Auf dem Gelände finden sich keine permanenten aquatischen Lebensräume – die im umliegenden Wald nördlich der Regensburger Straße vorhandenen Gewässer weisen Abstände von min. ca. 1 km zum Gelände an der Regensburger Straße auf. Sie liegen damit im Aktionsradius zahlreicher Amphibienarten. Die Regensburger Straße stellt jedoch eine schwer zu überwindende Barriere dar. Lebensräume für Amphibienarten temporärer Gewässer wie der vorgenannten Kreuzkröte sind im Eingriffsbereich vorhanden. Die Kreuzkröte wurde bislang nicht berücksichtigt, wird jedoch bei den anstehenden Kartierungen mit berücksichtigt.

Im angrenzenden Wald konnten nach dem Zwischenbericht Artenschutz [4] jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Nachweise auf Fledermausquartiere im Änderungsbereich liegen nicht vor.

Bei dem östlich angrenzenden Wald handelt es sich um Bannwald. Bei dem Wald nördlich der Regensburger Straße um eine „special protected area“ (= SPA-Gebiet), welches als Synonym zu einem nach europäischem Recht geschützten Vogelschutzgebiet (NATURA 2000-Gebiet) DE-6533-471 „Nürnberger Reichswald“ zu verstehen ist. Eine Erheblichkeitsabschätzung bezüglich des SPA-Gebietes wurde erarbeitet [5] und die Ergebnisse in Kap. 5 behandelt. Weiterhin handelt es sich bei dem östlich und nördlich hinter der Regensburger Straße angrenzenden Wald um Bannwald. Gemäß Art. 11 des Bayerischen Waldgesetzes kann *„Wald, der auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung zukommt“* unter diese Schutzkategorie gestellt werden, was hier rechtskräftig durchgeführt wurde.

Aufgrund dieser intensiven gewerblichen Nutzung und relativ einheitlichen Gestaltung mit nahezu flächendeckender Versiegelung kann von hoher biologischer Vielfalt (Artenreichtum, genetische Vielfalt, Diversität, zahlreiche verschiedene Ökosysteme u. a.) voraussichtlich nicht ausgegangen werden, auch wenn die Erfassungen derzeit noch nicht abgeschlossen sind.

### *Auswirkungen / Prognose*

In der artenschutzrechtlichen Prognose [3] wurde das potentielle Besiedlungsrisiko nach Beendigung der jetzigen Nutzung an den verschiedenen Gebäudeteilen geprüft. Dieses Thema mitsamt der Bewältigung der Auswirkungen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Dabei ist es unverzichtbar, zur fachlich vollständigen Erfassung und Auswertung Frühjahr und Sommer 2016 zu nutzen.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

**Bewertung:** Um abschließende Aussagen zur Erheblichkeit der Planung auf das Schutzgut Tiere treffen zu können, müssen die Ergebnisse der saP und deren Bewertungen abgewartet werden.

### 2.4 Landschaft

#### *Ausgangssituation*

Der Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 7,3 ha ist im Bereich des geplanten Sonderbaugebietes nahezu vollständig versiegelt. Diese Fläche wird bisher rein gewerblich genutzt. Auf den vorderen Flächen befinden sich derzeit ein Bürogebäude, ein Stahlhandel sowie ein Autohaus. Auf dem östlichen Änderungsbereich befindet sich derzeit ein Stahllager mit Bahnanschluss.

Das direkte Umfeld des Vorhabenstandortes ist ebenfalls gewerblich geprägt. Hier sind neben einigen Autohäusern, ein Kfz-Prüfzentrum, eine Autolackiererei sowie ein Schnellrestaurant angesiedelt. Im Süden ist der Änderungsbereich durch überregional bedeutsame und überaus stark frequentierte Bahngleise, u.a. der Bahnlinie Nürnberg-Regensburg, eingefasst.

Im Gegensatz dazu, wird der Änderungsbereich nördlich (jenseits der Regensburger Straße) durch den nadelbaumdominierten Lorenzer Reichswald, einem nach europäischen Recht geschützten Vogelschutzgebiet (synonym: SPA-Gebiet), und östlich durch den Waldbereich „Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 Langwasser“ begrenzt. Zur Regensburger Straße hin befindet sich ein teilweise mit Großgehölzen bestandener Gehölzstreifen, welcher als Eingrünung des bestehenden Gewerbegebietes fungiert, und der zusammen mit dem nördlich der Straße direkt anschließenden Waldgebiet als grüne Leitlinie eine positive Wirkung auf Besucher und Pendler hat, die hier nach Nürnberg kommen.

An der Ecke des Knotens Regensburger Straße / Stichstraße zu den gewerblichen Ansiedlungen steht, ohne eine Sichtverschattung durch Gehölze, ein größerer Werbepylon / Verkehrslenkungsturm.

#### *Auswirkungen / Prognose*

Es ist ein höherer Verkehrslenkungsturm / Werbepylon geplant. Für die Bestimmung der Endhöhe des Turmes (gemeint ist die Oberkante Schriftzug) wird eine Simulation durchgeführt. Eine Fernwirkung zur lokalen Sichtbarkeit und Präsentation des Vorhabens ist gemäß dem üblichen weit verbreiteten bundesdeutschen Standard gewünscht und für den Erfolg des Vorhabens förderlich. Die Visualisierung des Verkehrslenkungsturms wird im Laufe des Verfahrens erarbeitet und die Endhöhe abgestimmt. Nicht zuletzt muss dieser Verkehrslenkungsturm als Werbeanlage die Regelungen der Werbeanlagensatzung (WaS) der Stadt Nürnberg einhalten. Die Ergebnisse werden in die Fortschreibung der Umweltprüfung eingepflegt.

Das Landschaftsbild wird sich, bezogen auf die bereits hoch verdichtete, gewerblich genutzte Fläche, bedingt ändern. Auffällig wird v.a. der Verkehrslenkungsturm sein.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

**Bewertung:** Inwieweit sich die Planung erheblich oder unerheblich auf das Schutzgut auswirkt, kann abschließend erst festgestellt werden, wenn die Ausmaße und die Wahrnehmbarkeit des Werbeflyons / Verkehrslenkungsturms geklärt, die Veränderungen in Bezug auf die Grünausstattung (Eingriffe in Gehölzbestände) dargestellt und eine Bewertung im Hinblick auf die Einbindung in das Landschaftsbild erfolgt ist.

### 2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

#### 2.5.1 Erholung

##### *Ausgangssituation*

Der Änderungsbereich ist fast vollständig versiegelt und wird intensiv von den vorhandenen Gewerbebauten geprägt, welche sich durchweg im „laufenden Geschäftsbetrieb“ befinden. Eine Erholungsfunktion erfüllt das Areal nicht. Der Änderungsbereich wird nördlich (jenseits der Regensburger Straße) durch den nadelbaumdominierten Lorenzer Reichswald, einem nach europäischen Recht geschützten Vogelschutzgebiet (synonym: SPA-Gebiet), und östlich durch das „Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 Langwasser“ begrenzt. Diese haben gem. des Regionalplans, Region Nürnberg, besondere Bedeutung für die Erholung. Die SPA ist überdies als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

In der unmittelbaren Nähe des Änderungsbereiches östlich der Geltungsbereichsgrenze verlaufen erholungsrelevante Waldwege. Ein Waldweg wird bogenförmig an die Grenze herangeführt und nach einem Abzweig auf ca. 90 m Länge nahe am Änderungsbereich entlang nach Südwesten zu den Schienen geführt.

##### *Auswirkungen / Prognose*

Durch die Umsetzung der Planung wird der Änderungsbereich auch weiterhin keine Erholungsfunktionen erfüllen. Mit dem Vorhaben mit seiner deutlich höheren Verkehrsfrequenz im Änderungsbereich sind höhere Emissionen für die nahe Umgebung (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, etc.) verbunden.

Der unmittelbar benachbarte Waldweg, der in einem kleineren Abschnitt direkt in der Nähe der Schienen die Geltungsbereichsgrenze tangiert, wird durch die Überplanung des Waldes in diesem Bereich durch den direkt anschließenden geplanten Bau der Abstützungsmauer, der Rampen und durch das aufgeständerte Gebäude beeinträchtigt. Diese Mehrbelastung erfolgt jedoch in einem Raum mit starker Vorbelastung durch hohe Straßen- und sehr hohe Schienenverkehrsbelastung. Die Erholungseignung des Änderungsbereiches sowie seiner straßen- und schienennahen Umgebung ist daher als sehr gering einzustufen. Die zusätzliche Beeinträchtigung von Erholungssuchenden auf dem grenznahen kleinen Abschnitt des östlich benachbarten Waldwegs durch die typische großflächige Einzelhandelsnutzung fällt vor diesem Hintergrund nur sehr gering ins Gewicht.

**Bewertung:** insgesamt ist keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Zustandes erkennbar, die Auswirkungen der Planung können insgesamt als nicht erheblich eingestuft werden.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 2.5.2 Lärm

#### *Ausgangssituation*

##### Verkehrslärm

Der Verkehrslärm im Umfeld des Änderungsbereichs wird vor allem durch das Verkehrsaufkommen auf der Regensburger Straße (B4), eine der Magistralen Nürnbergs sowie durch die im Süden angrenzende Bahnstrecke geprägt.

Gemäß der im Zuge der Lärmaktionsplanung durch das BAYERISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT (2012) angefertigten Lärmbelastungskatasterkarten, Ausschnitt Regensburger Straße beim Änderungsbereich [6], kann die Ausbreitung des Schalls überschlägig abgelesen werden. Der Lärmbereich von  $> 75$  dB(A) herrscht in der 24h-Karte ( $L_{DEN}$ ) lediglich direkt auf der Regensburger Straße vor. Der Bereich  $> 70$ – $75$  dB(A) dringt von der Regensburger Straße randlich ca. 10 m ins geplante SO-Gebiet vor, während der Bereich  $> 65$ – $70$  dB(A) nachfolgend auf einer Breite von ca. 20–30 m anzutreffen ist. Der darauffolgende Lärmbereich von  $> 60$ – $65$  dB(A) liegt in einem Band von ca. 30–45 m vor und der Lärmpegelbereich von  $> 55$ – $60$  dB(A) dringt ca. 90 bis zu 150 m von den Fahrbahnen ins geplante Sondergebiet ein. Insgesamt dringt der Lärm eines gesamten durchschnittlichen 24h-Tages somit ca. 165–200 m in den derzeitigen Bestand des Änderungsbereichs ein.

Deutlich abgeschwächer ist die Lärmsituation in der Nacht [6]: Gemäß der Karte für den Nachtwert ( $L_{NIGHT}$ ) dringt der Lärmbereich von  $> 60$ – $65$  dB(A) vom Straßenrand ca. 10–15 m in den derzeitigen Bestand des Änderungsbereiches ein. Der nachfolgende Bereich von  $> 55$ – $60$  dB(A) ist auf einer Breite von ca. 30 m anzutreffen und der Bereich unter 50 dB(A) hat eine Breite von 40 m. Insgesamt dringt der Lärm in der Nacht somit ca. 80–90 m in den Bestand des derzeitigen Änderungsbereiches ein.

Der Stahlhandel weist derzeit auch einen größeren Anteil an Lieferverkehr mit Lkws auf, die die Verkehrswege innerhalb des derzeitigen Änderungsbereiches befahren.

Aus der Lärmkartierung für Schienenwege des Eisenbahn-Bundesamtes (2014) [14] gibt es zwei Lärmkarten für die unmittelbar südwestlich benachbarten Schienenwege. Dabei ist vorweg zu bemerken, dass es sich bei dieser Eisenbahnhauptstrecke um eine der am stärksten befahrenen Strecken im Großraum Nürnberg, Fürth, Erlangen mit einem Verkehrsaufkommen von über 120.000 Zügen pro Jahr handelt. Anhand der Karten kann die Ausbreitung des Schalls wiederum überschlägig abgelesen werden. Mit den beiden großflächigen Bestandsgebäuden sind auf den Lärmkarten schalldämmende Objekte vorhanden, die die Ausbreitung des Schalls in diesem Umfeld verändern. ([HTTP://LAERMKARTIERUNG1.EISENBAHN-BUNDESAMT.DE](http://LAERMKARTIERUNG1.EISENBAHN-BUNDESAMT.DE) 10/2015)

Gemäß der 24h-Karte ( $L_{DEN}$ ) dringt die  $> 70$ – $75$ -dB(A)-Isophone von der Schallquelle ca. 30–40 m in das geplante SO-Gebiet ein, der  $> 65$ – $70$  dB(A)-Bereich ist in Abhängigkeit der derzeitigen Bebauung auf der Lärmkarte nachfolgend auf einer Breite von ca. 20–100 m vorhanden und nimmt mit dem  $> 60$ – $65$  dB(A)-Bereich den Großteil des derzeitigen Bestandes des Änderungsbereiches ein. Der  $> 55$ – $60$  dB(A)-Bereich findet sich südlich der Bestandsgebäude und im Bereich der Regensburger Straße und dringt nachfolgend weit in den Lorenzer Reichswald ein.

Laut der Karte für den Nachtwert ( $L_{NIGHT}$ ) dringt der Lärmbereich von  $> 65$ – $70$  dB(A) nur ca. 10–20 m ins geplante SO-Gebiet ein, während die  $> 60$ – $65$  dB(A)-Zone auf einer Breite von 60 m dargestellt ist. Die nachfolgende Zone  $> 55$ – $60$  dB(A) nimmt hingegen den meisten

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Raum im geplanten SO-Gebiet ein. Die > 50–55 dB(A)-Zone befindet sich in der Nähe der Regensburger Straße. Sie dringt überdies ca. 200 m in den Lorenzer Reichswald ein. ([HTTP://LAERMKARTIERUNG1.EISENBAHN-BUNDESAMT.DE](http://LAERMKARTIERUNG1.EISENBAHN-BUNDESAMT.DE) 10/2015)

Der Großteil des Änderungsbereiches ist somit bereits im Bestand als erheblich belastet anzusehen.

Eine schalltechnische Untersuchung v.a. zur Auswirkung von zu erwartendem vorhabenbezogenen Mehrverkehr auf die schutzwürdigen Nutzungen an der andienenden Straße (= Regensburger Straße) wird im Laufe des Verfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Dabei ist auch die Summe aus Straßenverkehrs- und Schienenverkehrslärm zu ermitteln. Die im Westen gelegene Wohnbebauung und das Altenheim sind zu berücksichtigen. Es ist zu klären, ob die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastung der Wohnbebauung noch im Rahmen der Abwägungsmöglichkeit liegt. Außerdem sind im weiteren Verfahren ausreichende Lärminderungsmaßnahmen festzulegen.

### Gewerbelärm

Eine erhebliche Vorbelastung ist durch die bestehenden und verbleibenden Gewerbebetriebe, nordwestlich an den Änderungsbereich angrenzend, gegeben.

Eine schalltechnische Untersuchung (bzgl. haustechnischer Anlagen, Stellplatzanlage, Lkw-Fahr-/Ladebetrieb) wird im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erarbeitet. Das Gutachten muss nachweisen, dass die Lärmbelastung an der nordwestlich des Änderungsbereiches gelegenen Wohnnutzung durch das Vorhaben nicht erhöht wird bzw. die Orientierungswerte durch die Gesamtbelastung nicht überschritten werden.

### Auswirkungen / Prognose

Entsprechend den ersten Ergebnissen der verkehrstechnischen Untersuchung [11] ist vor allem während der samstäglichen Verkehrsbelastungsspitze mit einer deutlichen Zunahme an Verkehr durch zusätzliche vorhabenbezogene Mehrverkehre zu rechnen. Damit ist eine Zunahme der Lärmbelastung auf das sonst übliche werktägliche Niveau verbunden. Genaue Angaben folgen beim Vorliegen der lärmtechnischen Untersuchung.

Absehbar ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass es angesichts der derzeitigen Verkehrs- und Schienenlärmsituation zu einer Einrichtung von Lärmpegelbereichen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommen wird. Infolge von Lärmpegelbereichen sind Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden notwendig, so dass insbesondere gesunde Arbeitsbedingungen gewährleistet werden können.

**Bewertung:** Ob durch die Planung wesentliche Veränderungen des derzeitigen Zustandes zu erwarten sind, kann erst nach Vorlage der notwendigen Gutachten abschließend bewertet werden. Abschließende Aussagen zur Erheblichkeit der Planung können daher erst im weiteren Verfahren getroffen werden.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 2.5.3 Störfallvorsorge

Der Änderungsbereich befindet sich nicht im potentiellen Einwirkbereich von Störfallanlagen. Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

## 2.6 Luft

### *Ausgangssituation*

Die Immissionssituation im Änderungsbereich wird vor allem durch das Verkehrsaufkommen auf der Regensburger Straße, eine der Hauptverkehrsachsen Nürnbergs, geprägt. Daneben spielt die großräumige lufthygienische regionale Hintergrundbelastung als *Status quo* eine maßgebliche Rolle.

Nach der Publikation „Die Luftqualität in Nürnberg“ [9] ist die Luftbelastung in Nürnberg geprägt durch Emissionen aus Straßenverkehr und Industrie sowie aus Kraftwerken und der Müllverbrennungsanlage.

Flächendeckende Messungen des Reizgases Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) liegen gemäß vorstehender Publikation [9] in der Nähe oder inklusive von Teilen des Änderungsbereichs aus den Jahren 1993–1997 mit geringen Werten von weniger als 34 µg/m<sup>3</sup> und für die Jahre 2002–2011 für ein Erfassungsgebiet, das ca. 1,3 km nordwestlich vom Änderungsbereich entfernt endet, vor. Für die letztere Erfassung können für den Änderungsbereich näherungsweise wiederum Werte von weniger als 34 µg/m<sup>3</sup> angenommen werden. Dieser Wert von 34 µg/m<sup>3</sup> wird als durchschnittlicher Wert für das Stadtgebiet Nürnberg angegeben.

Für Nürnberg wurde der Luftreinhalte-/Aktionsplan (LRP) für den Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen (Oktober 2004) am 28.12.2004 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) für verbindlich erklärt. Die Regierung von Mittelfranken (Immissionsschutzbehörde) wurde vom StMUG im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Luftreinhalte-/Aktionsplans im Jahr 2004 beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen des LRP und die Immissionssituation zu verfolgen und den Plan bei Bedarf fortzuschreiben. U.a. durch die Umstrukturierung des Netzes des lufthygienischen Überwachungssystems Bayern (LÜB) wurde nun die 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Nürnberg- Fürth- Erlangen für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg vom Dezember 2010 [8] vorgenommen und liegt verbindlich vor.

Der LRP Nürnberg 2014 [8] untersucht die Situation der beiden Hauptluftschadstoffe (= Reizgase) Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM) im Stadtgebiet Nürnbergs. Es wurden bereits erhebliche Erfolge im Kampf gegen die PM- und NO<sub>2</sub>-Belastung erzielt.

In der Nähe des Änderungsbereichs befinden sich keine städtischen oder Messstationen des lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayerns (LÜB). Die Straßen(-abschnitte), an denen lufthygienische Prognosen im LRP (8) berechnet wurden, liegen weiter entfernt vom Änderungsbereich in Richtung der Innenstadt.

Vermutlich sorgen einerseits die Filterwirkungen der großen Laub- und Nadelmasse der unmittelbar benachbarten ausgedehnten Waldareale sowie andererseits das Fehlen einer benachbarten ausgedehnten und verkehrserzeugenden Agglomeration für eine, für städtische Verhältnisse, relativ gute Luftqualität im Umfeld des Änderungsbereichs. Auch luft-

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

hygienisch kritische, stärker frequentierte Straßenabschnitte mit dichter und (schluchtartig) hoher Randbebauung (sog. hot spots), an denen Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten sind, liegen im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches nicht vor.

Zur Abschätzung der Vorbelastung standen gemäß des Luftreinhalteplans Nürnbergs [LRP] (2010) die Ergebnisse aus den Dauermessungen des LÜB zur Verfügung. Als Vorbelastungskonzentrationen kann somit  $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{NO}_2$  und  $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$   $\text{PM}_{10}$  (Feinstaub) angesetzt werden. Die Werte für die Vorbelastung wurden bei den Berechnungen zu den verschiedenen lufthygienischen Szenarien konstant gehalten.

### *Auswirkungen / Prognose*

Entsprechend der zusätzlichen vorhabenbezogenen Neuverkehre, ist eine deutliche Zunahme an Verkehr vor allem während der samstäglichen Belastungsspitze prognostiziert, mit der eine Zunahme der Schadstoffbelastung auf das sonst übliche werktägliche Niveau verbunden ist.

**Bewertung:** Die inhaltliche Prüfung des Abschnittes ist noch nicht erfolgt, sie ist daher, wie auch die abschließende Bewertung der Erheblichkeit der Planung für das Schutzgut Luft, im Rahmen der Behördenbeteiligung zu ergänzen.

## 2.7 Klima

### *Ausgangssituation*

#### Klimaanpassung

Klimatisch liegt Nürnberg in der Übergangszone zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima und lässt sich dem Mittelgebirgsraum zuordnen. Nach der Klimaklassifikation von KÖPPEN-GEIGER zählt Franken, einschließlich Nürnberg, insgesamt zum warm gemäßigten Regenlima (Cfb-Klima). Hohe Temperaturen im Sommer, milde Winter und eine geringe Niederschlagsmenge kennzeichnen diesen Klimabereich. Die Niederschlagssumme in Nürnberg beträgt im Jahr durchschnittlich etwa 630 mm. Die Stadt gehört zu den trockeneren und wärmeren Gebieten von Bayern. Die klimatischen Aufzeichnungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass sich die Grundcharakteristik des Klimas in Nürnberg verändert hat: Eine Änderung der Verteilung der Niederschlagsmenge (Erhöhung im Winter, Reduzierung im Sommer) und eine Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperatur werden die nächsten Jahrzehnte prägen.

Nürnbergs Lage im Mittelfränkischen Becken sowie häufige Schwachwinde fördern Wetterlagen mit stark reduziertem Luftaustausch, wodurch es zur Erhöhung von Schadstoff- und Staubbelastungen im Stadtgebiet kommen kann.

#### Klimaschutz

Der derzeitige Altbestand an Gebäuden sowie Frei- und Verkehrsanlagen sind seinerzeit ohne klimaschonende Bauweisen oder klimamindernde Maßnahmen errichtet worden. Ein Beitrag zu globalklimatisch wirksamen Verringerungen des Energieverbrauchs ist hier trotz

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

der zwischenzeitlich durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Dies drückt sich auch nachfolgend in der Einordnung des Gebietes im Stadtklimagutachten [7] aus.

Die Regensburger Straße als eine Magistrale Nürnbergs ist derzeit bereits stark frequentiert. Hier wird eine große Menge CO<sub>2</sub> freigesetzt.

### Stadtklima

Das Stadtklimagutachten aus Mai 2014 [7] weist den Änderungsbereich als Wirkungsraum mit einer weniger günstigen bioklimatischen Situation aus. Für die am nördlichen Rand gelegene Grünfläche weist es hingegen – ebenso wie für die östliche Waldfläche und die unmittelbar westlich benachbarten Flächen – jedoch Ausgleichsräume mit einem hohen mittleren Kaltluftvolumenstrom aus. Ebenso ist der Änderungsbereich in den Wirkungsbereich der lokal entstehenden Strömungssysteme innerhalb der Bebauung mit einbezogen. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die nördlich hinter der Regensburger Straße großflächig angrenzende, nicht mehr ausgewiesene Waldfläche des Lorenzer Reichswaldes einen Ausgleichsraum mit einem mindestens hohen mittleren Kaltluftvolumenstrom bildet. Dies relativiert die weniger günstige bioklimatische Situation der derzeitigen Gewerbeflächen.

Der Änderungsbereich hat eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung; Verdichtung sollte möglichst vermieden werden. Durch Erhalt von Freiflächen, Entsiegelung und Erhöhung des Vegetationsanteils kann eine Verbesserung der Durchlüftung erreicht werden.

Auf der anderen Seite zeigen die Karten des Stadtklima-Gutachtens bzgl. des Änderungsbereichs in einer austauscharmen Strahlungsnacht betrachtet (d.h. bei einem Wirksamwerden des Lokalklimas), dass es nachts nur wenig abkühlt. Es ist in der Klasse mit den geringsten Kaltluftproduktionsraten eingeordnet und weist eine sehr geringe Windgeschwindigkeit sowie nur einen geringen Kaltluftvolumenstrom auf. Zusammen mit dem südlich benachbart hinter den Gleisen liegenden industriell-gewerblichen Bereich erscheint es als eine Wärmeinsel innerhalb des sonst klimatisch günstigeren Umfeldes von Ausgleichsräumen.

Das Stadtklimagutachten gibt verschiedene Hinweise für planerische Maßnahmen: *"Generell sollten weniger günstige Siedlungsflächen nicht weiter verdichtet werden und der Bestand an Grün und Freiflächen erhalten bleiben. Soweit es innerhalb verdichteter Gebiete möglich ist, sollte eine Verbesserung der bioklimatischen Situation angestrebt werden. Eine Entsiegelung von Freiflächen und Innenhöfen sollte gefördert werden, ebenso wie die Schaffung von Schattenbereichen durch Bäume. Fassaden- und Dachbegrünungen können, soweit eine ausreichende Bewässerung gewährleistet ist, tagsüber die Aufheizung der Gebäudeoberflächen vermindern."* ([7], S. 80).

### *Auswirkungen / Prognose*

Die vorgesehene Umnutzung des Änderungsbereichs hat möglicherweise Auswirkungen auf den lokalen und globalen Klimaschutz und erfordert Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Detailmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung benannt.

Gemäß dem Beschluss des Unterausschusses vom 23.01.2013 sind prinzipiell Energiekonzepte im Neubau zu erstellen. Es sind verschiedene Alternativen einer nachhaltig CO<sub>2</sub>-

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

neutralen Energieversorgung zu prüfen, insbesondere sind der Anschluss an die Fernwärmeversorgung, die Verwendung regenerativer Energien und Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung zu prüfen. Für jede untersuchte Energieversorgung mit Ausnahme der Fernwärme sind unter Zugrundelegung von Jahresganglinien etc. der Wirkungsgrad, der zu erreichende Energiestandard und die nachhaltige CO<sub>2</sub>-Neutralität zu belegen. Diesbezüglich ist vereinbart, dass der Investor ein Energiekonzept vorlegt. Die zu erwartende Belastung der Umgebung durch Beheizung, Beleuchtung, Klimatisierung, etc. sowie die Verwendung von regenerierbaren Energiequellen kann erst nach Vorlage des erforderlichen Energiekonzeptes abgeschätzt werden. Dies ist in einem späteren Planungsstadium zu erwarten. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Investor sich neuen energiesparenden Techniken wie Solartechnik oder Geothermie bei grundsätzlicher Eignung des Standortes sehr offen zeigt und schon diverse solcher zukunftsweisenden Technologien großflächig an seinen Standorten verwendet hat.

Entsprechend der gemäß der verkehrstechnischen Untersuchung [11] prognostizierten zusätzlichen vorhabenbezogenen Neuverkehre, ist eine Zunahme an Verkehr vor allem während der samstäglichen Belastungsspitze prognostiziert, mit der eine Zunahme der Schadstoffbelastung auf das sonst übliche werktägliche Niveau verbunden ist. Durch den vorhabenbezogenen Mehrverkehr ist eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Belastung verbunden. Dieser durch die hohe Kundenfrequenz bedingte Anstieg der kraftfahrzeugbedingten Emissionen ist zweckmäßigerweise großflächig zu betrachten. Dem vorgenannten Anstieg am geplanten Standort sind jedoch die Umlenkungswirkungen v.a. von derzeit aus Nürnberg herausführenden Kunden-Verkehrsströmen entgegenzustellen, so dass hier – großflächig gesehen – von keiner größeren Änderung von Emissionen ausgegangen werden kann.

Die zusätzlichen verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Belastungen können durch eine gute Anbindung an den ÖPNV etwas abgemildert werden kann (Ziel: 15 % der Kunden). Eine Verlängerung der benachbart liegenden Endhaltestelle einer Buslinie wird in den Verkehrsplanungen berücksichtigt. Sie kann von Kunden und Mitarbeitern genutzt werden und zur verkehrlichen Entlastung beitragen. Aufgrund der im Möbel- und Einrichtungshaus zu verkaufenden Waren ist eine solche Maßnahme jedoch nur begrenzt tragfähig, da viele Kunden nicht bereit sein werden, sperrige und schwere Möbel mit dem Bus zu transportieren („Kofferraumwaren“) und sich der Bus für Transporte größerer Gegenstände nicht eignet. Die Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Belastung findet jedoch als kleinerer Anstieg in einem infrastrukturell stark frequentierten Umfeld (4-spurige Regensburger Straße / B4) sowie andererseits in einem insgesamt bzgl. der Luftqualität nur gering belastetem Umfeld statt (vgl. Kap. 2.6).

Das geplante großflächige Gebäude mit Verkehrsanlagen, weist eine erhöhte Wärmespeicherfähigkeit auf. Dadurch werden die umgebenden Luftschichten intensiver und langandauernder (d.h. bis in die Nacht) erwärmt als es ohne irgendeine Bebauung der Fall wäre. Es ist deshalb an sommerlichen Hitzetagen, insbesondere bei längeren Hitzeperioden, mit einer Überwärmung des Plangebietes zu rechnen (städtische Wärmeinsel). Zudem handelt es sich bei dem Möbel- und Einrichtungshaus um eine Einrichtung mit hohem Nutzungsdruck, was bei der Planung berücksichtigt wird. Entsprechend werden in der Planung ausgleichende klimawirksame Maßnahmen, wie die Anlage von Grünstreifen und Durchgrünung (ebenso wie ÖPNV-Anbindung, energiesparende Bauweise), die Verwendung von möglichst hellen Farben, wasserdurchlässige Versiegelungen und Weiteres berücksichtigt.

Durch die modernen, energieeffiziente Bauweise, Durchgrünung und insgesamt eine Reduzierung an Baumasse gegenüber dem Bestand ist bauseitig eine Reduzierung des Energieverbrauchs sehr wahrscheinlich.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

**Bewertung:** insgesamt ist derzeit keine wesentliche Veränderung des derzeitigen Zustandes erkennbar. Aussagen zur Erheblichkeit der Planung für das Schutzgut Klima können erst im weiteren Verfahren, insb. nach Vorlage des Energiekonzeptes, abschließend getroffen werden.

### 2.8 Kultur- und Sachgüter

#### *Ausgangssituation*

Im Rahmen des Verfahrens liegen bislang keine Anhaltspunkte auf vorhandene Kulturgüter (u.a. Denkmäler, Bodendenkmäler) in dem Änderungsbereich vor. Der Änderungsbereich wurde bislang gewerblich genutzt, die Bestandsgebäude werden überplant.

Es wird darauf hingewiesen, dass, nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten, auftretende Funde von Bodenaltertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist. Einzeldenkmäler sind nach den vorliegenden Kenntnissen (BayernViewer Denkmalatlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz) im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Nordwestlich des Änderungsbereichs finden sich hingegen auf der Denkmalliste Nürnberg [10] verzeichnete Reihenhauserden, ehem. Angestelltenwohnungen und Dienstgebäude der Arbeiterunterkünfte für den damaligen Bau des Reichsparteitagsgeländes. Sie weisen vier parallel angeordnete, eingeschossige Satteldachbauten mit Dachgauben auf und wurden von Albert Speer um 1939 errichtet. In diesem Gebiet nordwestlich des Änderungsbereichs finden sich weitere Einträge in der genannten Denkmalliste [10]. Dies sind eine Metersäule "Zum Sebald" aus Sandstein, aus den Jahren um 1480 und ein Sandsteinkreuz (14 Jhd.) an der Regensburger Straße, an der Abzweigung zum städtischen Altenheim. Zudem findet sich in diesem Bereich das ehemalige Lager I und II der Arbeiterunterkünfte zum besagten Bau des Reichstagsgeländes, heute städtisches Altenheim. Baulich weisen die parallel angeordneten, giebelständigen, erd- und dreigeschossigen Satteldachbauten zum Teil Giebelverschalung und Schleppegauben auf. Die erdgeschossigen, traufständigen Verbindungsbauten sind miteinander verbunden (Gebäude bez. 1939, teilweise 1958/60 wieder aufgebaut). Ebenso finden sich dort die Gebäude des ehemaligen Lagers II (Arbeiterunterkünfte und Angestelltenwohnungen für gleichen Zweck), das dem Lager I ähnelt.

#### *Auswirkungen / Prognose*

Diese Gebäude werden durch die Planung nicht direkt tangiert. Ihre Bewohner werden ggf. durch die zusätzliche Schallerzeugung des vorhabenbezogenen Verkehrs indirekt belastet. Dies wird durch ein schalltechnisches Gutachten untersucht, das bereits beauftragt ist.

**Bewertung:** Die inhaltliche Prüfung des Abschnittes ist noch nicht erfolgt. Sie ist daher, wie auch die abschließende Bewertung der Erheblichkeit der Planung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Rahmen der Behördenbeteiligung zu ergänzen.

### 3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung/Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Änderungsbereich bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird damit eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. das ökologische Entwicklungspotential einer Fläche). Da im FNP-Änderungsbereich schon seit längerer Zeit gewerbliche Bauten stehen, die sich im laufenden Geschäftsbetrieb befinden, kann nicht von einer natürlichen ökologischen Entwicklung ausgegangen werden. Die Nullvariante entspricht somit der in Kap. 2 beschriebenen Ausgangssituation. Eine positiv ausdrücklich hervorzuhebende Ausnahme von dieser Aussage bilden die Schutzgüter Boden und Wasser. Mit der Realisierung des Vorhabens werden die bestehenden Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen über ein Bodenmanagement im Zuge des Bodenmanagements fachgerecht beseitigt, im Endzustand liegt ein Nachweis über die Unbedenklichkeit der eingebauten Erdmassen vor. Hier sind deutliche Verbesserungen gegenüber der jetzigen Situation und ein erfolgreiches Flächenrecycling gegeben.

Diese Flächen blieben ohne Realisierung der Planung weiter in der gleichen Weise intensiv gewerblich genutzt und mit Bodenverunreinigungen / Kampfmitteln belastet.

### 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben:

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
<b>BauGB</b> Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB, Anlage 1 des BauGB ist anzuwenden	Abwägungsrelevanz Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, welche durch die Umsetzung der Planung entstehen können, sind im Umweltbericht der verbindlichen Bauleitplanung konkret darzustellen.
<b>BNatSchG (bzw. BayNatSchG)</b> Eingriffsregelung	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über wirksame Vermeidung und adäquaten Ausgleich.
Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach § 45 BNatSchG	Einhaltung der jahreszeitlichen Bauzeitenbeschränkung gem. § 39 BNatSchG. Konkrete Regelungen in der verbindlichen Bauleitplanung.
<b>EU-Verordnungen</b> für die NATURA 2000-Gebiete	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke eines europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des BNatSchG.	Feststellung der Verträglichkeit Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung.

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

#### 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Die folgenden möglichen Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern und sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden (wird im weiteren Verfahren ergänzt und detailliert).

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Nr. (Art)	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange
Anhaltende, großflächige Versiegelung und Aufheizung des Gebietes	Großflächige Dachbegrünung, ortsnahe Versickerung, Entsiegelung, Neuanpflanzungen, wasserdurchlässige Befestigung an geeigneten Stellen, mögliche Verwendung heller Farben (Ebene: Bebauungsplan)	I (Vr)	Boden, Wasser, Pflanzen, Klima
Mögliche Gefährdung menschlicher Gesundheit/ Grundwassergefährdung	Gutachterliche Begleitung von Erdaushubmaßnahmen, Beweissicherungsuntersuchungen und Bodenmanagementkonzept	II (Vm)	Boden, Wasser, Menschl. Gesundheit
Beeinträchtigung/ Beseitigung des nördlichen Gehölzstreifens	Nur unbedingt planerisch erforderliche Flächen überplanen, Erhalt von älteren Gehölzen und Lebensraum für Tierarten	III (Vr)	Landschaft, Pflanzen, Tiere, Boden
Möglicher Überplanung von Gehölz-/Waldflächen im Außenbereich	Externe Kompensation für die mögliche Überplanung von Gehölz-/Waldflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung	IV (A)	Pflanzen, Biologische Vielfalt
Starke bauliche Verdichtung	Stellplatzbäume und gärtnerische Bepflanzung der Freiflächen zur Einbindung ins Landschaftsbild, bessere Durchlüftung sowie Staubfilterung durch die Blattmasse	V (Vr)	Pflanzen, Landschaft, Klima
Energieverbrauch	Energiekonzept, energiesparende Bauweise effizienter als nach der EnEV 2014	VI (Vm/ Vr)	Klima, Mensch
Keine nahe gelegene fußläufige Anbindung an den ÖPNV	Schaffung einer attraktiven, fußläufigen Busanbindung zur Verringerung des Anteils von „Autokunden“ (Ebene: Bebauungsplan)	VII (Vr)	Mensch, Luft, Klima
Verlust von Brutstätten	Schaffung einer adäquaten Anzahl von Ersatzbrutstätten an fachlich geeigneten Standorten als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)	VIII (A)	Tiere, Biol. Vielfalt
Anhaltende Lärmbelastung durch Kfz und Schiene	Festsetzung von Lärmpegelbereichen auf der Ebene der Bebauungsplanung zur Gewährleistung insb. gesunder Arbeitsverhältnisse	IX (Vr)	Menschl. Gesundheit

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen. Abkürzungen: siehe vorstehenden Text.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Änderungsbereich liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind weder gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 23 BayNatSchG geschützte Biotop, noch Biotop der Stadtbiotopkartierung vorhanden.

Im ABSP ist aufgeführt, dass ein als „überregional bedeutsam“ ausgewiesener Lebensraum am südöstlichen Rand des Änderungsbereiches im Bereich der direkt anschließenden Bahnleihe vorhanden ist. Es ragt das überregional bedeutsame Biotop Nr. 659 in den räumlichen Geltungsbereich hinein. Es handelt sich um einen mageren Trockenstandort. Weiter ragt im Südwesten das überregional bedeutsame Biotop Nr. 658 ins Änderungsbereich hinein. Die Aufführung dieser vor 20 Jahren großmaßstäblich kartierten Biotop hat jedoch keine rechtlichen Konsequenzen, sondern bietet einen Einblick in die damals vorhandene Vegetation.

Für das Gebiet existiert kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan, gleichwohl ist das flächenmäßig als zentrales Gebiet anzusprechende geplante Sonderbaugebiet südlich des straßenbegleitenden Gehölzstreifens als im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34 BauGB anzusprechen. Der Bereich der Regensburger Straße, die Gehölz- und Waldflächen sowie die Teile des westlichen Geltungsbereichsausläufers sind als Außenbereiche gem. § 35 BauGB anzusprechen.

Die mögliche Beseitigung des Waldmantels des östlich angrenzenden Bestandswaldes am Flurstück 452/2 durch die Realisierung der Planung wird als Beeinträchtigung gewertet. Dieser Waldmantel ist jedoch – anders als der unmittelbar angrenzende Bestandswald – nicht als Bannwald und Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nürnberg ist er als Teil einer gewerblichen Baufläche dargestellt. Der Gehölzbestand soll so weit wie möglich erhalten bleiben, die aktuelle Planung greift jedoch in den Bestand ein. Gleiches gilt für die Gehölzbestände im südöstlichen Randbereich sowie für den nördlichen Gehölzstreifen (FNP-Darstellung als Fläche für Wald). Dieser Dissens wird im weiteren Verfahren geklärt.

Der Gehölzbestand stockt am östlichen Rand der Änderungsbereichsgrenze als Fortsetzung des östlichen Bannwaldes und LSGs und wird gemäß der Mitteilung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth (schriftl. Mittlg. v. 23.09.2015) als Wald im Sinne des § 2 des Bundeswaldgesetzes eingeordnet. Eine fachgutachterliche Einordnung und ggf. eine Bestandsaufnahme und -bewertung der Baumbestände wird im weiteren Verfahren vorgenommen. Ein Entwurf einer Ersteinschätzung des möglichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs wurde im November 2015 durch die PLANUNGSGRUPPE SKRIBBE-JANSEN GMBH gefertigt [15]. Dieser bezieht in seine Berechnungen jedoch auch eine Fläche außerhalb des Änderungsbereichs mit ein (= innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 4640). Der Entwurf der Ersteinschätzung [15] gilt deshalb auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der derzeitigen Planungen (Nov. 2015). Die gleiche Ebene der Bauleitplanung gilt für die weiteren Detailuntersuchungen wie Einzelbaumerfassung und -bewertungen.

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des § 1a BauGB zu entscheiden. Neben dem vorgenannten Entwurf der Ersteinschätzung [15] kann im weiteren Verfahren ggf. auch eine Baumbestandsaufnahme und -bewertung erforderlich werden. Im Vordergrund stehen zunächst die Vermeidung und die Minderung von Konflikten.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Aufgrund der Anforderungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (und den diesbezüglichen Empfehlungen der Regierung von Mittelfranken) ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Gesamtareal erforderlich. Die bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorliegende artenschutzrechtliche Prognose und der Zwischenbericht Artenschutz prüfen mit den derzeit vorliegenden Kartierungsergebnissen in der fortgeschrittenen Jahreszeit, ob die Planung auf unüberwindliche artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnte (vgl. Kap. 2.3.2). Die artenschutzrechtliche Prüfung / saP wird bis Ende 2016 in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg abgeschlossen. Mögliche Maßnahmen können zu jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend benannt werden. Im Einzelnen wird dieser Belang auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkret behandelt.

## 5 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Änderungsbereich umfasst keine geschützten Flächen.

Bei dem östlich und nördlich hinter der Regensburger Straße angrenzenden Waldgebiet handelt es sich um Bannwald. Der Wald nördlich der Regensburger Straße ist eine „special protected area“ (= SPA-Gebiet), welches als Synonym zu einem nach europäischem Recht geschützten Vogelschutzgebiet (NATURA 2000-Gebiet) DE-6533-471 „Nürnberger Reichswald“ zu verstehen ist. In der hierzu erstellten "Verträglichkeitsabschätzung zum Bauvorhaben mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes" (VSG) [5] konnte festgestellt werden, dass für die betroffenen Randbereiche des VSGs erhebliche Vorbelastungen durch die stark befahrene Regensburger Straße / B4 und durch den Schienenverkehr bestehen. Dies v.a. durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen. Durch den vorhabenbezogenen Mehrverkehr ergibt sich an den Werktagen nur ein recht geringer Verkehrszuwachs [vgl. 11]. Während der Samstagsnachmittagsbelastungsspitze hingegen macht der vorhabenbezogene Neuverkehr – bei gesunkener absoluter Verkehrsbelastung – einen erheblichen Anteil aus. Damit dehnt sich – nach Rückschlüssen aus den Ergebnissen der verkehrstechnischen Untersuchung [11] – der straßenseitig verlärmte Bereich während dieses Zeitraums in etwa auf das Niveau der Werktagsbelastung aus. Laut Verträglichkeitsabschätzung [5] werden die Auswirkungen des Vorhabens aufgrund der sehr hohen Vorbelastungen sowie des geringen Zeitraums nicht als wesentliche Beeinträchtigung aufgefasst.

Die Verträglichkeitsabschätzung [5] zur Einschätzung zur Erheblichkeit bzw. zur Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann erst nach Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken als Höhere Naturschutzbehörde abschließend begründet werden. Die erstellte SPA-/FFH-Vorprüfung ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) gem. ROG abzuarbeiten. Eine Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken wird im weiteren Verfahren eingeholt und in die Fortschreibung des Umweltberichtes eingearbeitet. Da der betroffene Bereich des SPA-Gebietes im Landkreis Nürnberger Land und damit in der Zuständigkeit des dortigen Landratsamtes liegt, wird ferner dessen Beteiligung im Rahmen der Behördenbeteiligung erforderlich.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

### 6 Geprüfte Alternativen

Über einen längeren Zeitraum hinweg wurden andere Standorte im Stadtgebiet Nürnberg auf ihre Eignung hin betrachtet, ein Möbel- und Einrichtungshaus errichten zu können:

- Sonderstandort Mögeldorf
- Sonderstandort Hainstraße
- Sonderstandort Ingolstädter Straße
- Sonderstandort Münchener Straße
- Sonderstandort Regensburger Straße (insb. Regensburger Straße 330)

Ein Standortvergleich als Matrix / tabellarische Darstellung der Wirtschaftsförderung der Stadt Nürnberg liegt vor. Die Standortentscheidung für den Einzelstandort Regensburger Straße 420–422 ist aus folgenden Gründen gefallen:

- Hinreichende Leistungsfähigkeit der Regensburger Straße im Abschnitt des Vorhabenstandortes, gute ÖPNV-Anbindung herstellbar
- Verfügbarkeit der Flächen in erforderlichem Umfang, guter Grundstückszuschnitt, keine Verdrängung der aktuell auf dem Vorhabenstandort angesiedelten Gewerbebetriebe aus dem Stadtgebiet Nürnberg
- Bereits heute sehr hoher Versiegelungsgrad der fraglichen Grundstücke, daher kaum Neuversiegelung von Flächen

Eine weitere Prüfung der Umweltauswirkungen wurde deshalb für keinen der Alternativstandorte durchgeführt. Für eine ausführliche Prüfung der Standortalternativen mit weiteren Aspekten wird ausdrücklich auf die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen. Ebenso wird auf die Prüfung von Planungsalternativen im gleichen Kapitel in der vorgenannten Begründung hingewiesen.

### 7 Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Änderungsbereichs und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 8) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichtes wurde auf Grundlage vorhandener Daten durch die PGSJ (PLANUNGSGRUPPE SKRIBBE-JANSEN GMBH) erstellt und vom Umweltamt der Stadt Nürnberg fachlich-inhaltlich geprüft. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

#### 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Als namentlich online frei verfügbare, lokale planerische und naturschutzfachliche Grundlagen und Grundsatzdokumente wurden Unterlagen wie der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (2006), der Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014), das Handbuch Klimaanpassung (2012) oder die u.a. im Anhang und Kap. 1.2 aufgeführten Unterlagen wie das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), die Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008) und der online verfügbare Umweltatlas Nürnberg herangezogen. Zusätzlich ist auf den Anhang zu verweisen, in dem die umweltrelevanten Fachgesetze, Fachpläne, Verordnungen und Normen aufgeführt sind.

Folgende projektspezifische Informationsquellen wurden für den vorliegenden ersten Entwurf des Umweltberichtes herangezogen:

- [1] **Geotechnischer Bericht.** CDM SMITH GMBH, Nürnberg, 27.03.2015
- [2] **Orientierende Schadstoffuntersuchungen in Boden und Bausubstanz.** CDM SMITH GMBH, Nürnberg, 28.04.2015
- [3] **Artenschutzrechtliche Prognose.** D. LIEBERT – BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf, 15.06.2015
- [4] **Zwischenbericht Artenschutz.** D. LIEBERT – BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG, Alsdorf, 11.08.2015
- [5] **Verträglichkeitsabschätzung zum Bauvorhaben „Errichtung eines Einrichtungshauses mit Stellplatzanlage an der Regensburger Str. 420–422“ in Nürnberg mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Nürnberger Reichswald“.** PLANUNGSGRUPPE SKRIBBE-JANSEN GMBH, Münster, 28.10.2015
- [6] **Lärmkartierung Bayern 2012, Ausschnitt Regensburger Straße im Vorhabenbereich, Straßenverkehrslärm 24 Stunden (L<sub>DEN</sub>) und 8 Stunden (L<sub>NIGHT</sub>), LANDESAMT FÜR UMWELT BAYERN, online unter: [HTTP://WWW.BIS.BAYERN.DE](http://www.bis.bayern.de), 2012**
- [7] **Stadtklimagutachten. Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg.** STADT NÜRNBERG & GEO-NET UMWELTCONSULTING GMBH, Hannover, 2014
- [8] **1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Nürnberg – Fürth – Erlangen für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg, erarbeitet von der REGIERUNG VON MITTELFRANKEN, SG 50, Dezember 2010**
- [9] **Die Luftqualität in Nürnberg – Fünf Jahrzehnte Luftuntersuchungen in Nürnberg, STADT NÜRNBERG, STADTENTWÄSSERUNG UND UMWELTANALYTIK NÜRNBERG (SUN), Juli 2012**
- [10] **Denkmalliste Nürnberg, BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, Stand: 08.09.2015**
- [11] **Verkehrstechnische Untersuchung – Ansiedlung eines IKEA-Einrichtungshauses an der Regensburger Straße in Nürnberg, Ergebnisbericht, Brenner Ingenieursgesellschaft mbH, Vorabzug vom 20.07.2015**

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

- [12] **Boden- Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Betriebsgelände der Firma National Machinery in der Regensburgerstraße 420 in Nürnberg, - Sanierungskonzept**, erstellt vom Büro Dr. Rietzler und Heidrich GmbH vom 11. Oktober 1993
- [13] **Eingrenzende Altlastenuntersuchung um die Bohrung B7 im zukünftigen Mietbereich ‚BMW‘**, erstellt vom Büro RIETZEL & HEIDRICH, 12/1998
- [14] **Lärmkartierung für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes Stufe II – Hauptstrecken über 30.000 Zugbewegungen pro Jahr – LärmindeX Hauptstrecke**, für den Bezugszeitraum: 24 h (L<sub>DEN</sub>) und 8 Stunden - Nacht (L<sub>NIGHT</sub>), herausgegeben vom Eisenbahn-Bundesamt, 2014
- [15] **Ersteinschätzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs für die Ausweisung eines Sondergebietes und einer Verkehrsfläche in Nürnberg-Zerzabelshof – Entwurf**, erstellt von der Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH, Münster im November 2015

**Kenntnislücken:** Abschließende Aussagen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Landschaft, Mensch / Lärm, Luft sowie Klima, Kultur- und Sachgüterliegen bisher nicht vor.

### 8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind an dieser Stelle darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Da die Flächennutzungsplanänderung lediglich die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung darstellt, werden ggf. erforderliche Überwachungsmaßnahmen konkret auf der Ebene des Bebauungsplanes formuliert.

### 9 Zusammenfassung

Für die 14. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll ein Verfahren eingeleitet werden. Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf) stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung dar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB auf die Umweltbelange können zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Hierzu müssen die ausstehenden Gutachten und Prüfungen abgewartet und bewertet werden.

#### 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Umweltbelang/Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Boden	nicht erheblich
Wasser	nicht erheblich
Pflanzen, Biologische Vielfalt	noch nicht abschließend bewertbar
Tiere, Biologische Vielfalt	noch nicht abschließend bewertbar
Landschaft	noch nicht abschließend bewertbar
Mensch/menschl. Gesundheit	
• Erholung	nicht erheblich
• Lärm	noch nicht abschließend bewertbar
• Luft	noch nicht abschließend bewertbar
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Klima	noch nicht abschließend bewertbar
Kultur- und Sachgüter	noch nicht abschließend bewertbar

Tabelle 3: Zusammenfassende Bewertung

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Münster, den 23. Dezember 2015



Verfasser:

Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH

Gildenstraße 2 s

48157 Münster

Sachbearbeiter (in):

Dipl. Ing. W. Schreiber

Dipl. Geogr. D. Rosell

Dipl. Ing. (FH) S. Gubitza

## Anhang : Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

### Grund und Boden, Wasser

#### *§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:*

Mit Grund und Boden soll schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

#### *Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):*

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

#### *Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg:*

Eine Reihe von Bodenschutzzielen sind hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden. Im digital gestützten ABSP-Kataster der Stadt sind die Flächen nach ihrer Bedeutsamkeit klassifiziert und in Karten eingetragen.

#### *§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):*

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

#### *Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:*

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

#### *Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:*

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahe Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

### Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Siehe auch Kapitel 4.

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

### Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

### Menschliche Gesundheit: Erholung, Lärm, Luft, Grün- und Freiraum

*DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):*

gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

*Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

*EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002* soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Die-

se Maßnahmenpläne sind jedoch nicht rechtsverbindlich.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:*

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

### Klima

*BauGB § 1 Abs. 5 und 6:*

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die damalige Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

*BauGB § 1a Abs. 5:*

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

*Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:* Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem we-

## 14. Änderung FNP/Bereich Regensburger Straße, nordwestlich Bannwald

sentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

*Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG):* Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

*Umweltausschussbeschluss vom 23.01.2013:*  
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

*EnEV (Novellierung 2014):*

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten werden dabei ab 01. Januar 2016 weiter angehoben und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

*Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:*

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürn-

berg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

*Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:*

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990 bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO<sub>2</sub>-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.